Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Zeitschrift für das Rechnungswesen der Gemeinden, Sparkassen, Stiftungen, Kranken- und Invalidenversicherung. 1903-1913 1911

149 (1.5.1911)

Zeitschrift

das Rechnungswesen der Gemeinden, Sparkassen, Stiftungen, Kranken- und Invalidenversicherung etc.

Mr. 149

Ericeint monatlich 1 mal. Preis unter Kreuzband frei burch bie Geschäftisstelle bezogen 4.50 Mf. pro Jahr.

Mai 1911

Der Intertionspreis für den Raum einer Zeite von 3x76 mm beträg 30 Bfg., bei größeren Aufträgen mehrmaligem Einrücken und Cliche Auftrag wird folder allenhalls nad Uebereinfunt festaefels

13. Jahrg.

Juhalt: I. Gemeindesachen; 1. Die Dienste und Gehaltsverhältnisse der Gemeindebeamten und Bebiensteten. — II. Sparkassenwesen: 2. Kann der Berwaltungsrat einer badischen Gemeindeder Bezirkssparkasse seine Bertretungsmacht ganz oder teilweise auf den Rechner oder eine andere Person übertragen? — 3. Bersammlung der Sparkassenrechner. — IV. Grundbuchwesen: 4. Wer ist zur Fertigung von Auszügen aus dem Grundbuch zuständig? — VII. Berschiedenes: 5. Tagung des Berbandes der Bürgermeister der Land und kleineren Stadtgemeinden. — 6. Lörrach; Bonnbors (Schwarzwald); Villingen; Singen; Haufgen; Gengensbach; Plankstadt; Königsseld (Amt Billingen); Walbach (Amt Sädingen); Donaueschingen; Grenzach; Schwandors (Amt Stockach). — 7. Wählbarkeit zum Bürgermeister und Gemeinderat. — 8. Einbruch bei einer Stadtlasse. — 9. Literatur. — 10. Briestassen. — 11. Anzeigen.

1. Gemeindesachen.

Die Dienst und Gehaltsverhältnisse der Gemeindebeamten und Bediensteten betr. Die dem letten Landtag eingereichte Petition der Bers bände der Bürgermeister, der Matschreiber, der Gemeindes, Krankenversicherungs u. Sparkassenrechner des Landes, worin um eine gesetlichte Regelung der Anstellungs, Dienst und Gehaltsverhältnisse der Gemeindebeamten nachgesucht war, ist in der zweiten Kammer der Landstände zwar insosern nicht sür begründet erachtet worden, als die Kammer in Uebereinstimmung mit den Anträgen der Kommission eine schematische Regelung der erwähnten Berhältnisse durch ein Gemeindebeamtengeset, das einen tiesen Eingriss in die Antomonie der Gemeinden bedeuten würde, nicht sür wünschenswert hielt. Sie war aber der Ansicht, das an manchen Orien eine Ordnung der Lienstund Anstellungsverhältnisse zu erstreben sei und hat demgemäß die Regierung ersucht, da wo es geboten erscheine, auch in der Folge durch Anregung und Belehrung auf eine sachgemäße Regelung hinszewirfen.

Nach unsern Wahrnehmungen haben die Bezirksämter schon bisher ihr Augenmerk darauf gerichtet, daß die Gemeindebeamten sür ihre Tätigskeit eine ihrer Arbeit und der Leistungssähigkeit der Gemeinde entsprechende Bergütung erhalten, und sie haben die Gemeindebehörden überall da, wo ein offenbares Mishverhältnis zwischen der Arbeitsleistung der Gemeindebeamten und ihrer Entslehnung bestand, auf die Notwendigkeit einer Erhähung des Gehalts hingewiesen. Es bedarf desehalb einer besonderen Anordnung unsererseits

nicht, daß in dieser Beise auch fünftig zu ber-fahren ift. Dagegen glauben wir darauf aufmertfam machen gut follen, daß es fich in manchen Gemeinden bon gewiffer (Groffe als borteilhaft erwiesen hat, Gehaltsordnungen aufzustellen, welchen bestimmte Rormen fiber die Sohe der Gehalte der Gemeindebeamten und Bediensteten nach ihrem Unfange- und Sochfibetrag fowie fiber Frift und Sohe etwaiger Bulagen getroffen find. Die Festsenung dieser Gehaltsordnungen ift bisher auf Antrag des Gemeinderats durch Beschluft des Bürgerausschusses erfolgt und kann auch künftig in Dieser Beise erfolgen. Es kann auch, wie in Gemeinden von über 4000 Einwohnern in Bera bindung mit der Regelung der Beamtenberhältnisse gemäß § 31 ber Gemeindeordnung die Form des Orieftatute gewählt werden, melches außer Buftimmung des Bürgeransichuffes gu dem Beschluß des Gemeinderats auch der fraatlichen Genehmigung bedarf. Dabei bemerken wir ausdruck-lich, daß eine ortsitatutarische Regelung der Beamtenberhältnisse nach § 31 der Gemeindeordnung fich nicht auf die dort bezeichneten Fragen gu beschränken braucht, sondern daß es den Gemeinden frei fteht, auch die übrigen Anftellungs und Dienstverhältnisse sowie die Gehaltsverhältnisse ihrer Beamten im Wege versstatutarischer Fests
seinung auf Grund des § 31 der Gemeindeordnung
einer Regelung zu unterziehen. Bo die örtlichen Berhältnisse dies erwünscht erscheinen lassen, werden die Bezirksämter die Gemeindebehorden auf die Möglichkeit einer berartigen Regelung burch Gemeindebeschluß ober Ortoftatut ausmertfam

Die Dienft und Anftellungsverhältniffe der Gemeindebeamten find im übrigen, soweit nicht

öffentlich rechtliche Borichriften inbetracht fommen, durch den Dienstvertrag zu ordnen, der im einszelnen Fall zwischen der Gemeinde und dem anszustellenden Bewerber abgeschloffen wird. Auf die Gestaltung und den Inhalt Diefer Dienftverträge einen bestimmenden Ginflug auszuüben, werden die Begirksämter in der Regel nicht in der Lage fein. In ben Gallen jedoch, in benen dies möglich ift, ware darauf ju achten, daß neben den In-tereffen ber Gemeinden auch die der Gemeinde-Beamten anzuftellenden sprechend gewahrt werden. In letterer Sinsicht empfiehlt es sich, Anregung bahin ju geben, bag außer ben Bestimmungen, wie fie fur die Bertrage ber Gemeinden mit ben Ratichreibern bereits burch unfern Erlag bom 14. April 1897, Dr. 11 755, die Dienstwerhaltniffe ber Ratichreiber betr., empjohlen wurden, tunlichft auch Bereinbarungen darüber Aufnahme finden, wie es mit Belaffung der Beguge in Krantheits- ober fonftigen Behinderungöfällen gehalten, wie die Beahlung einer etwa erforderlichen Stellvertretung und Dienstaushilfe geregelt werden und welche Bezüge etwa ben hinterbliebenen ber Gemeindebeamten noch zustehen follen.

Bie wir aus dem Korrespondenzblatt des Berbande ber mittleren Städte entnehmen (Rr. 40 bom 12. April 1911) befassen sich diese bereits mit der Ausführung des § 31 der Gemeindeordnung: es fann deshalb eine Anregung feitens der Be-Birfeamter bei diefen Gemeinden borerft unterbleiben. Ueber besondere Wahrnehmungen, welche die Begirteamter bei ihren Bemühungen um eine angemeffene Regelung der Behalte der Gemeindes beamten und eine entsprechende Gestaltung ber Dienstberträge zu machen Gelegenheit haben, mare

hieher Bericht zu erstatten.

(Erlaß Gr. Ministeriums bes Innern bom 1. Mai 1911, Nr. 5975).

II. Sparkaffenwefen.

Mann ber Bermaltungerat einer babifden Gemeindes oder Bezirksiparkaffe feine Bertretungemacht gang oder teilweise auf den Rechner oder eine andere Berjon übertragen?

Der Berwaltungerat einer babifchen Gparund Baijentaffe hat bem Raffier ber Raffe in notarieller Form eine Generalvollmacht ausgeftellt und ihn insbesondere für berechtigt erflärt, "als Generals und Spezialbebollmächtigter bes Berwaltungerate alle Berwaltungshandlungen vorzunehmen, Liegenschaften und liegenschaftliche Rechte fomie bewegliche Cachen gu erwerben oder Bu beräufern, Schuldigfeiten aller Urt fich in beren Ramen leiften zu laffen, Bermächtniffe fowie Schenfungen angunehmen oder auszuschlagen, ftamente und Urfunden aller Urt jowie Schuldig= feiten anguerfennen ober angujechten, Rapitalien aufzunehmen zc. fowie alle Sandlungen borgunehmen, welche eine Berfügung über bie Gachen, fo in Frage tommen tonnen, enthalten, dieje Bollmacht ganz oder teilweise auf andere zu über-tragen und überhaupt alles zu tun, was der Bevollmächtigte zum Bollzug dieser Bollmacht für nüglich oder nötig erachten wird."

Die mit notarieller Unterschriftsbeglaubigung berfebene Bollmacht einer Bezirksfparfaffe lautet: "Der Berwaltungerat bevollmächtigt den Raffier ber letteren, herrn im Ramen ber

genannten Raffe alle Erflärungen abzugeben und atte Rechtshandlungen borgunehmen, die in Bertretung ber Raffe bei einem Grundbuchamt nötig

Es ift nun die Frage praftifch geworden, 36 folche Bollmachten zuläffig und rechtswirtsam fint, ob insbesondere die Grundbuchamter fie als rechtsgiltig anguerfennen haben.

Dieje Grage muß unjeres Erachtens

verneint werden.

I. Rechtsfähig ift jeder Menich; jeder Menich fann also Inhaber von Rechten und Pflichten sein. Aber auch Bersonenvereinigungen und Bermögensmaffen tonnen Rechtefahigfeit besiten. Dan redet aledann bon jurift : isch en Personen im Gegensatz zu natür-lichen oder physischen Bersonen. Go kann z. B. ein Berein, dessen Zwed nicht auf einen wirtschaftl. Geschäftsbetrieb gerichtet ist, Rechtsfähigfeit erlangen durch Eintragung in das Ber eineregifter bes guftandigen Amtegerichte. § 21 BBB. Der eingetragene Berein fann alsbann Rechte erlangen, wie eine natürliche Perfon: er tann 3. B. Grundeigentum erwerben.

Bermögensmaffen, welchen juriftische Persönlichkeit zukommt, find die Stiftungen (nicht aber 3. B. das Bermögen, das für einen bestimmten Zwed, zur Errichtung eines Denkmals zc. gesammelt wurde).

Die juriftischen Berjonen werben unter anderem eingeteilt a) in solche des Privatrecht 3, und b) folche des öffentlichen Rechte. Buriftifche Berfonen des Privatrechte find 3. B. Die ine Bereineregifter eingetragenen Bereine. Buriftische Personen des öffentlichen Rechte find bor allem ber Staat, die Gemeinde. Bu ihnen gehören aber auch die badifchen, mit Gemeinde-bürgichaft berjehenen Sparkaffen. Denn nach & 1 des bad. Sparkassenseiehes vom 9. April 1880 "erlangt die Sparkasse, als öffentliche Ansitalt, das Recht der juristischen Persönlichkeit." Siehe auch §\$ 285, 286 der bad. Grundbuchdiensis weifung.

Die juriftischen Berfonlichkeiten des Brivatrechts verfolgen allein ober boch hauptfächlich bie Intereffen bon Gingelnen 3. B. ber Bereinsmitglieder. Die juriftischen Berjonen des öffentlichen Rechts dagegen find im Interesse der Allgemeinheit der Bolfegesamtheit geschaffen und treten beshalb nicht, wie die natürlichen Berjonen und die jurifts ifchen Berfonen bes Privatrechts, mit ihren Intereffen in einen Gegensatz zu ben Bolfsgenoffen; sie wollen vielmehr lediglich bas allgemeine Bohl befördern. Dieser Unterschied in ihren Bielen b?bingt auch in mannigfacher Sinsicht eine wesentlich berichiedene rechtliche Behandlung der juriftifchen Berfonen des öffentlichen und bes Brivatrechts. Erinnert fei 3. B. an § 36 bes Sandelsgefenbuche, wornach ein Unternehmen bes Reiche, eines Bundesftaates oder eines inländischen Rommunalverbandes nicht in bas Sandelsregifter eingetragen zu werden braucht.

Alle juriftifchen Berfonen muffen Organe

haben, welche für fie handeln. Für bie mit Gemeindeburgichaft verjehenen Spartaffen find in bem erwähnten Spartaffenge. jet die Organe bestimmt. Schon bei der Anf-stellung der für die Sparkassen handelnden Dr-gane sind den Kassen — im öffentlichen Intereffe - Schranten gezogen. Die Berwaltung ber

BLB

Sparfaffe, welche nur bon einer einzelnen Bemeinde berbürgt ift, ift nämlich gu führen 1) in Städten, welche der Städteordnung unterfteben, durch eine nach Maggabe diefes letteren Gefetes zu bestellende und zu behandelnde Mom mission, 2) in anderen Gemeinden entweder durch den G 2= meinderat oder durch einen Berwaltung & rat. § 5 Abj. 1 des Gejepes. Ferner muß die Raffe nach § 6 des Wefenes einen Richner ha= ben. Ueber den Berbandsausschuß, der bei einer Mehrheit bon verbürgenden Gemeinden, alfo für eine Begirtofpartaffe gu bestellen ift, enthält ber § 10 die mangebenden Borfchriften.

Rad, § 2 bes Besetes find die Berhältniffe einer jeden Spartaffe, inebefondere die Gestaltung, die Besugnisse und die Art der Beschluffassung ihrer Organe . . . , soweit hierüber nicht das Spartaffengefet ober andere Befete Beftimmungen

treffen, durch Sanungen zu regeln.

Weil der Berwaltungsrat sich aus mehreren Personen zusammensent, die immer wieder bon Kall zu Kall zusammenberufen werden muffen, jo lag es an sich nahe, daß die Sparfaffen im Intereffe einer Beichleunigung bes Beichäftsganges fich dadurch zu helfen suchten, daß der Bermaltungsrat für eine Reihe von Rechtshandlungen dem Raffier eine mehr oder minder allgemeine Bollmacht erteilte. Man ging dabei bon der an fich richtigen Tatfache aus, baß jede natürliche, ge-ichaftsfähige Person für ihre Angelegenheiten nach \$ 164 ff BOB einen Bertreter (Bevollmächtigten) aufstellen bürfe. Weiter fah man es bann offenbar als felbitverftändlich an, daß die nämliche Befugnis auch den Organen einer juriftischen Berfou, nämlich auch einer folden öffentlichen Rechts, guftehe. Man ftellte alfo ohne weiteres den Berwaltungerat, das Organ einer öffentlichrechtlichen juriftischen Berjon, hinfichtlich der Befugnis Bollmachtserteilung einer natürlichen Berjon gleich. Dabei ließ man bor allem bie Tatjache gang unbeachtet, daß eine natürliche Berjon bei Rechtshandlungen, welche ihr Bermögen betreffen, über ihre eigenen Angelegenheiten verfügt und barüber niemanden Rechenschaft schuldet, während dagegen der Berwaltungsrat einer Spartaffe frem des Bermögen, nämlich dasjenige einer juriftischen Berjon, ju berwalten hat. Mis Organ einer folden ift ber Berwaltungsrat felbft ichon Bertreter, oder er hat mindestens fehr große Aehnlichkeit mit einem Bertreter und 3war einem figenannten gesetlichen Bertreter.*)

Man wird deshalb ichon allgemein, ohne auf bie eigenartigen Berhältniffe einer Sparfaffe abgu= beben, die Frage aufwerfen muffen, ob denn ein Stellbertreter befugt ift, feine Bertretungemache ohne weiteres generell oder für den einzelnen Gall auf einen andern zu übertragen, oder wie die Buriften fagen, einem andern gu fubstituieren, einem andern Substitutionsvollmacht zu erteilen.

Das bürgerliche Gejegbuch gibt uns auf dieje allgemein lautende Frage feine Antwort; es enthält über die sogenannte Substitutionsbesugnis eines Bertreters feine allgemeinen Borschrifsten. Es wird vielmehr die Frage für die einzelnen, verschieden gelagerten Galle besonders zu unter-juchen sein. Erwähnt sei nur, daß für den Dienstberpflichteten, ben Beauftragten und den geschäftsv. Staudinger, Kommentar jum bürgerlichen Gesetbuch. Unmertung 8 ju § 164 BGB.

Schon wenn man bon diefem Gesichtepuntt ausgeht, wird im allgemeinen bie Gubftitutiones befugnis bes Bermaltungerate einer Spartafie gu

berneinen fein.

III. Enticheidend für die Frage der Bulaffigfeit einer Substitutionsvollmacht ift unfer Sparkaffengesetz selbst. Das Gesetz, welches die Gründung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts guläßt, welches die Organe der Raffe und deren Besugnisse beitimmt, muß auch Antwort geben auf die Frage nach der Substitutionsbesugnis. Wie erwähnt, ift nach § 2 des Sparkassengeseyzs auch hinsichtlich der Organe der Sparkasse den Savungen ein weitgehender Spielraum eingen rarmt. Die Frage wird deshalb dabin gu ftellen

1) Bit es nach dem Sparkaffengefen gulaffig, ben Canungen gu bestimmen, daß ber Berwaltungerat feine Berwaltungsbesugnisse, wogu auch die rechtliche Bertretung ber Ruffe gehort, gang ober teilweise im Wege ber Bollmachteerteile ung nach 88 167, 164 8638. einem andern, insbesondere dem Rechner übertragen darf?
2) It eine jolche Substitutionsbejugnis etwa

geläffig, auch wenn in den Sagungen babon nicht

die Rede ift?

a) Das Wefen gibt une anebrüdlich feine Antwort. Allein fie ist doch zu entnehmen aus dem Gesamtinhalt des Sparkassengesebes, aus bem 3wed der einzelnen Borichriften und nicht zulett aus dem Charafter der Sparkaffe als einer juriftischen Perfönlichkeit des öffentlichen Rechts.

Die Spartaffen find und follen fein gemein= nütige Unftalten. 3hr 3med ift nicht, jedenfalls nicht in erfter Linie, auf Gewinnerzielung gerichtet; barum ift auch ihre Anmeldung gur Handelsregister nicht ersorderlich. Rechtspragis
1901 Seite 274. Im Interesse der Erfüllung ihr. s
gemeinnühigen Zweckes ist der Geschäftskreis der
kapischaft, und ihre Berwaltung und Geschäftsführung ift an ein: Reihe — öffentlicher — Borschriften gebunden.

Bur Giltigteit ber Burgichaftsübernahme feis tens einer Gemeinde für die Spartaffe ift u. a. Staatsgenehmigung erforderlich (§ 1), und die Berwaltung der Spartaffen unterliegt der Stanteaufficht, die Rechnungen berjelben ber ftaatlichen

Albhör (8§ 16, 17).

Bon der ftriften Borichrift des § 5 über Die Berwaltung ber Spartaffen durch eine ftadtische Rommiffion bezw. durch den Gemeinderat ode: einen Berwaltungerat fennt das Gefet feine Ausnahme. Sogar über die Zusammensenung des Ber-waltungsrats sind in § 5 Abs.. 2 und 3 gewisse einengende Borschriften gegeben. Auch von dem Amte des Rechners (Raffiers) find gewiffe Berfonen

führenden Gefellichafter die Auslegungeregel besteht, daß fie im Zweifel ju einer Gubstitution nicht befugt find. SS 613, 664, 713 BBB. Dit Recht wird ferner in der Litteratur zum bürger-lichen Gesetzuch die Meinung vertreten, 28 fei allgemein bavon auszugehen, daß die Substitutionebefugnie für die Bornahme von Rechtegeschäften weientlich davon abhängt, ob derjenige, welcher vertreten wird 3. B. der Auftraggeber nach ber Sachlage ein schuttwürdiges Interesse an der persiön lich en Ausführung des Geschäfts durch den Bertreter (Beauftragten) hat oder nicht.

^{*)} Man unterscheidet die jog, gesehliche Bertretung und die Bertretung, welche auf einem Kechtsgeschaft beruht. Die lehtere beist Bollsmacht. § 166 Absay 2 B.G.B. Gesehlicher Bertreter für Minderjählge ift 3. B. ber Bater, eventuell die Mutter, sowie der Bormund et.

ausgeschlossen (§ 6 Gan 2). Endlich unterliegen die Mitglieder der im § 5 bestimmten Berwalts ungeorgane, auch wenn fie nicht Gemeinderatemitglieder find, den Bestimmungen der Gemeindes gefege über die dienstpolizeilichen Berhältniffe der Gemeindebeamten.

Alle dieje Bestimmungen zielen offenbar das rauf bin, im Intereffe ber burgenden Gemeinden, der Ginleger und des Gemeinwohls eine Geman: für eine gute, völlig vertrauenswürdige Geschäfts-

führung zu bieten.

Burben nun aber die Berwaltungsorgane (die fradtische Kommission, ber Gemeinderat, der Berwaltungerat) allgemein oder zu einem großen Teil ihre Berwaltunge- und Bertretungebefugniffe einer andern Berfon übertragen, so waren damit die bom Gesett geschaffenen Garantien illusorisch gemacht, die gesetlichen Bestimmungen waren umgangen. Inebesondere wurde boch eine Uebertragung der Bertretungsbefugniffe auf den Rechner dem 3wed des § 6 Can 2 völlig zuwiderlaufen. Durch eine Generalvollmacht des oben bezeichneters Inhalts würde das gange Schidfal einer Sparkaffe lediglich einer Person anvertraut fein; eine wirtfame Kontrolle wurde fehlen. Gine folche Benz-ralvollmacht ware, je nach der Berfonlichkeit des Bevollmächtigten, eine ftete Befahr für die Bemeinde und die Einleger, und es ware nicht gang unwahrideinlich, daß beim Befannntwerden einer solchen Generalvollmacht der Kredit der Kasse und das Bertrauen zu ihr eine Erschütterung erleiden murde.

Würde eine folche Generalvollmacht, sei es aus Ungeschichteit, fei es aus Unredlichfeit des Bebellmächtigten, jum Schaden der Raffe mig-braucht, so wurde es gewiß niemand verstehen, daß seitens der Auflichtsbehörde nicht auf die Zurüdnahme der Generalvollmacht hingewirft wurde. b) Es ift ferner ein befannter Grundfat, baf. die Borichriften des öffentlichen Rechts zwingender Ratur find, mahrend im Privatrecht bem Billen des Einzelnen ein weiter Spielraum gegeben ift. So ift es 3. B. den Parteien völlig freigestellt, 36 fie persönlich oder durch Bewollmächtigte einen Staufvertrag abichliegen und welche Bertragebe ftimmungen fie treffen wollen. Doch gibt es auch im Privatrecht im Intereffe der öffentlichen Ordnung eine Reihe von Schranken gegen die Bartzi-willkür. So können 3. B. die Berlobten eine Ehe nur persönlich schließen (§ 1317 BGB). Ebenso kann Erblasser ein Testament nur persönlich errichten § 2064 BBB..

Benn in der Gemeindeordnung bestimmt ift, wer Bürgermeifter und wer Gemeinderatsmitglied ift, jo gilt es doch allgemein ale felbitber frandlich, daß nur die gewählten Berfonen das Umt berwalten und fich nicht dabei durch Bevollmach-tigte bertreten laffen dürfen. Denn die Bevollmaditigung gilt nur für bas Gebiet bes Privatrechts. Rein Bürgerausschußmitglied würde es wagen, an feiner Statt einen Bertreter in ben Bürgerausschuß zu senden. Wer ferner vom Lan-besherrn zum Richter ernannt ift, darf felbstverftändlich niemals seine richterlichen Besugnisse auf einen andern übertragen; für den Fall seiner Berhinderung bestimmt das Geseh, wer ihn zu

vertreten hat. Nun besteht allerdings die Aufgabe mancher Behörden und Beamten hauptfächlich oder unter anderem barin, privatrechtliche Mechtage-

schäfte abzuschließen. Aber auch insoweit es sich bei Behörden und Beamten lediglich um die Bocnahme folder dem Bribatrecht angehörenden Bes ichafte handelt, ist die Substitutionsbefugnis in ber Regel nicht zuläsig. Ein Domanenberwalter barf einem feiner Untergebenen nicht allgemeine Sulstitutionevollmacht erteilen. Chensowenig darf ein Gemeinderat allgemein den Bürgermeifie: bebellmächtigen, im Ramen ber Gemeinde Gruadftude unter den Bedingungen, die der Burgermeifter für gut findet, ju erwerben oder ju ber-äußern. Siehe hierüber Rechtspragis 1908 G. 207.

Solche Substitutionsvollmachten würden ber

öffentlichen Ordnung zuwiderlaufen.
c) Beil nun die Sparkaffen juriftische Berfonen des öffentlichen Rechte find, weil ihre Dr gane alfo im öffentlichen Recht wurzeln und weil ber Amed bes Gefenes, Garantien gu bieten, nut durch die Beschäftsführung seitens der bestellten Organe erfüllt wird, muß es überhaupt als unguläffig bezeichnet werden, bag in den Sagungendem Berwaltungsorgan der Spartaffe die Befugnis eingeraumt wird, feine Bertretungsbefing nisgangober zu einem Teil aufirgend einen andern gu übertragen. Gine der-artige Bestimmung ist sicherlich nirgends in den Sanungen getroffen; folche Sanungen würden ficherlich auch nicht die Staatsgenchmigung erhalten.

Es ware aber auch berfehlt, aus bem Schweis gen ber Sagungen über eine Substitutionebejugnie

auf beren Zuläffigfeit zu ichließen.

Generalvollmachten, wie fie ein gangs mörtlich aufgeführt find, mii. sen demnach als rechtsunwirksam behandelt werden.

Rad; § 247 Abs. 1 der Grundbuchdienstweissung hat bas Grundbuchamt in jedem Falle zu prüfen, "ob Personen, falls sie im Namen einer andern Berson auftreten, die Besugnis hierzu (Ber-tretungsmacht) besitzen." Es hat deshalb auch das Grundbuchamt ju prüfen, ob die eingangs er-wähnte, dem Raffier erteilte Bollmacht ju Recht

IV. Die Evezialvollmacht. Bisher war die Rede im wesentlichen bon Generalvollmacht. Es ift nun noch zu erörtern, ob und inwieweit bie Spartaffenorgane für einen einzelnen fontreten Gall einen Bebollmächtigten aufftellen durfen.

In der Rechtslehre wird unterschieden zwischen a) der Bertretung im Willen und b) der Bertretung in der Erklen ung. Richt selten werden allerdings die Grenzen zwischen diesen

beiden Arten der Bertretung fluffig fein. Der Stellvertreter im Billen schließt das Geschäft auf Grund feines Billens für den Bertretenen ab; er pragt dem Geschäft feine eigene Willensentschließung auf. Der Bertreter in der Erflärung erflart lediglich, allerdings vielleicht mit eigenen Worten, ben bereits gefagten Billensentichlug eines andern. Folgendes Beifpiel moge gur Erlauterung bienen. Aner bevoltmächtigt den Benz, für ihn auf dem Biehmarkt eine Kuh zu taufen. Benz schließt den Kauf im Namen des nicht anwesenden Auer ab, wählt das Dier jum Raufe aus, fest die Bertragsgedinge, ins-besondere ben Raufpreis, die Jahlungsweise und die Gewährhaftung feft. In Diefem Galle handelt es fich zweifellos um eine Bertretung im Billen.

BLB

Denn in allen wesentlichen Punkten war maßgebend der erklärte Wille des Bertreters Beng und nicht derjenige des Bertretenen Auer. Hätte dasgegen Auer bereits ein bestimmtes Tier zum Kause ausersehen und hat er die Kausgedinge, insbesiendere den Preis im Einzelnen — dielleicht schriftlich — festgesetzt und dann in diesem Rahmen den Benz zum Bertragsabschluß bevollmächtigt, dann liegt, salls Benz innerhalb der ihm gezogenen Grenzen den Kaus abschließt, lediglich eine Berstietung in der Erklärung vor.

Aus den oben angegebenen Grunden ift nun eine Stellvertretung der Sparfaffenorgane im Billen, auch wenn es fich um die Bollmacht für ein speziell bes zeichnetes Geschäft handelt, als ungu-läffig angujeben. Die Sparkafienverwaltung (Kommiffion, Gemeinderat, Berwaltungerat) fann alfo niemanden, auch nicht einen Spartaffenbeamten, bevollmächtigen, ein Grundftuct gu erwerben oder zu beräußern, eine Spothetenforderung abzutreten oder zu erwerben, eine Spothet löschem ju laffen 2c. Eine Bertretung im Billen ift in allen diefen Fallen ausgeschloffen. Die Berwal= tungsorgane muffen vielmehr in jahungsmäßiger Beise einen förmlichen Beschluß darüber faffen, ob und gu welchen Bedingungen das betreffende Grundftud erworben ober beräugert wurde und ob die Auflaffung ftattfinden foll; ferner ob und au welchen Bedingungen eine Sypothefenforderung abzutreten oder zu erwerben fei fowie ob big Boraussenungen für eine zu bewilligende Löschung borhanden feien. Die Berantwortung hierfür barf nicht andern überlaffen werden.

Dagegen wird es allerdings zuläffig fein, den Rechner oder eine andere Berjon zu bevollmächtigen, den durch das Bermaltungsorgan fab-ungsgemäß beschloffenen Willensentschluß zu er-B. den durch den Berwaltungsrat fanungegemäß beschloffenen Rauf eines Grundftuds durch die Alegabe der erforderlichen Räufererklarung bor dem Rotar oder dem Grundbuchhilfsbeamten jum Abschluß zu bringen. Dabei mußte aber bem beurtundenden Beamten nachgewiesen werden, daß das Berwaltungsorgan der Spartaffe die Raufofferte in allen Ginzelheiten feftgeseht hat, und es ware wohl in der Form des 25 des bad. Grundbuchausführungsgefeges der betreffende Beichluß des Berwaltungsorgans nebit der Bollmacht vorzulegen, ähnlich wie es auch bei Grundftuckserwerbungen und Grundftucksveräußerungen ber Gemeinden gu halten ift. Rechtepraris 1908 S. 207.

Auf weitere Einzelfragen foll vorerft nicht

eingegangen werden.

Mit diesem Ergebnis werden sich manche Kassen begreislicher Weise nicht teicht befreunden können. Es ist zweisellwe, daß viele Kassen seite Krlaß des Sparkassensejenes in ungeahnter Weise sich autswickelt haben und daß sie insolge bessen sich durch die im Gesetze niedergelegte Organisation beengt sühlen. Allein sie wurde aus wohlerwogenen Gründen getrossen, und auf dem Wege der Bollmachtserteilung dars sie nicht geändert werden. Auf dieser Organisation beruht das Vertrauen der Bevöllerung zu unsern Sparkassen. Weil die nötigen Garantien geschässen sind, dürfen auch Mindelsgelder bei den Sparkassen angelegt werden.

Sollte für einen umfangreichen Geschäftsbetrieb die heutige Organisation nicht mehr zeitge-

mäß sein, so könnte nur durch die Gesetgebung eine Menderung berbeigeführt werden.

Bersammlung der Sparkassenrechner. Um Montag den 1. Mai fand in Waldshut die übliche Jahresversammlung des Unterverbandes "Seekreis" vom Berein badischer Sparskassenrechner statt. Bei diesen Jusammenstünsten kommen jeweils eine Reihe im praktischen Sparkassendienst sich ergebende Fragen zur Besprechung und so war die Berhandlung auch dieses mat von Interesse und von Auten für die Teilsnehmer, die sich annähernd vollzählig eingesunden hatten. Aus der großen Tagesordnung heben wir

einige Buntte herbor:

In den meiften Sagungen der Sparkaffe findet fich die Bestimmung: "Mehrere Erben haben einen gemein ichaftlichen Bebollmächtigten aufzustellen." Dieje Beftimmung hat ihre Berechtigung, wenn man weiß, daß Einlageguthaben in vielen Fällen an 10 und mehr Erben berwiesen werden, bie gang berichiebenen Wohnort haben, und beren genaue Adrejfe in der Berweisung oft fehlt. Man war nun der Ansicht, es möchten die Rotariate immer wieder erfucht werden, bei der erften Teilungsverhandlung gleich darauf abzuheben, daß die Erben den Bestimmungen der Sparkasse entsprechen und der Berhandlung einen Bevollmächtigten aufftel= Ien. Alle ein Difftand wird bei vielen Sparfaffen bas beinahe faum zu bewältigende Anwachsen des Schaltervertehre gegen Jahresichlug empfunden. Dem fonnte etwas entgegengeireten werden, wenn man burch Anschlag im Wartezimmer und auch durch furge Artifel in den Zeitungen bas Bubliftum ersuchen würde, nicht mit jeder fleinen bit unwichtigen Arbeit erft gegen Ende des Jahres gur Epartaffe zu kommen. Das von herrn Sparkaffenver-walter Alein in Durlach verfagte Bachlein über das Mabuberfahren wird als ein guter Ratgeber gerne bermendet und man hofft, daß es bem Bereine möglich werden wird, noch manches derartige nügl. Bertchen entstehen laffen gu fonnen.

Noch wurde über "Bersicherung der Geldsendungen", "Nebertragung von Spareinlagen auf ansbere Namen"; serner von der "Berechnung der Teilzinsen," Zinsspannung für Gemeindedarlehen und Einlagen, Löschungsbewilligungen und versichiedenes andere" verhandelt. Das Ergebnis wird in einem Protofoll zusammengeitellt und jeder Kasse des Seekreises übermittelt. Eine Aussprache über den derzeitigen Geldvorrat bei Sparkassen hat ergeben, daß sämtliche Kassen sehr in Anspruch genommen sind im Ausleihgeschäft und besonders auch durch gesteigerte Rückerhebungen von Einlageguthaben. Uebersluß au Barmitteln ist nicht vorhanden und an eine Herabsehung des Zinssussen fann in solcher Lage nicht gedacht werden.

Bir halten solche Besprechungen "aus der Praxis für die Praxis" wertvoll und als ein gutes Mittel zur Förderung des Sparkassenwesens im

allgemeinen.

IV. Grundbuchmefen.

Wer ist zur Fertigung von Auszügen ans dem Grundbuch zuständig? Mit der Einführung der neuen Grundbuch ordnung ift die Führung der Grundbücher in Baden auf die Notariate übergegangen, und es sind die Ratschreiber,

n

5

H

3

Et

die bis dahin in jeder Gemeinde die Grundbücher führten, zu Grundbuchhilfsbeamten der Notare bestellt worden. Schon im Jahr 1905 hat das Juftigministerium darauf hingewiesen, diese Silfsbeamten zur Gertigung von Auszugen aus den dem Grundbuchamt vorgelegten Urfunden nicht zuständig find. Ingwischen wurde aber die Wahrnehmung gemacht, daß Silfebeamte auch Unsgüge aus bem Grundbuch erteilen, woju fie ebenfo wenig guftandig find. Rach dem Grunt buchausführungsgefen ift das Zuftigminifterinm ermächtigt, den Silfsbeamten der Grundbuchamtebegirfe, in welchen die Umichreibung beendigt ift, die Buftandigfeit zu verleihen, bei Abwesenheit bes Grundbuchbeamten Auszüge aus bem Grundbuch zu erfeilen und zu beglaubigen und Beugniffe über den Inhalt des Grundbuche auszustellen. Bon diefer Ermächtigung wurde in joweit Gebrauch gemacht, ale die Silfebeamten gur Ausstellung bon Zeugniffen nach bestimmtem Duiter für guftandig ertlart wurden. Dagegen wurde davon abgesehen, ihnen die Buftandigfeit gur Erteilung bon Auszügen zu verleihen, da die Enticheidung über den Umfang des Auszuges und den Inhalt des Aussertigungsvermerks öfter eine forg-fältige Prüfung und Abwagung der Interessen im Einzelfall erfordert.

VII. Derschiedenes.

Zagung des Berbands der Bürgermeifter ber Land: u. fleineren Stadtgemeinden. 1. Mai tagte in Freiburg im Kornhaussaal ber Berband ber Bürgermeifter bad. Land- und fleiner Stadtgemeinden, bem gurzeit 52 Bezirfe mit rund 800 Bürgermeiftern angehören. Den Borfit führte Bert Burgermeifter Sambrecht aus Gandhaufen. Die Tagung war bon ben Bürgermeiftern aus dem gangen Lande außerordentlich gut besucht. Es wohnten ihr als Regierungsbertreter Bert Beh. Mat Muth-Freiburg, ferner Oberbürgermeister Dr. Binterer-Freiburg, sowie Bürgermeiftec Bräunig-Rastatt an. Rach den herzlichen Be-grugungsworten bes Borsinenden und den furgen Uniprachen ber oben genannten herren erfolgte als erfter Buntt ber Tagesordnung die Berbeicheis dung der Rechnung pro 1910 durch den Berbandsfefretar. Die Gesamteinnahmen bes Berbandes belaufen sich auf 8486 Mart, die Ausgaben betragen 8197 Mart, somit verbleibt ein Kassenrest bon 288 Mart. Das Bermögen beträgt 1207 Mart. Der Berichterstatter betonte dabei bie erfreuliche Entwidelung des Berbands. Bei ber Gründung im Jahre 1907 in Freiburg gahlte ber Berband 45 Begirte mit 295 Bürgermeiftern ober Gemeinden. Gegenwärtig gehören dem Berband 52 Begirte mit 805 Bürgermeiftern an.

Bei der Borstandswahl wurde die aufgestellte Wahlliste genehmigt. Es sind somit folgende Heren Bürgermeister für die 11 badischen Kreise in den Ausschuß des Berbandes gewählt: Kreis Konstandssteller Bunteller Gottmadingen; Billingen: Biggermeister Zumteller Gottmadingen; Billingen: Bildshut: Hortmann Zestetten: Freiburg: Bildshut: Hortmann Zestetten: Freiburg: Dischenen: Offenburg: Baumert-Heiselburst; Baden: Ihle-Dos: Karlstuhe: Ferbis-Hochsetten: Heiberg: Hansbrucht-Sandhausen; Mannheim: Bolz-Seckenheim: Mosbachetten: Weidelberg: Kambeim: Mosbachetten: Meinelbergeld. Dasmit ist der bisherige Ausschuß wesentlich erweitert

worden. Einen Sauptpuntt der Beratungen bildete die Fahrnisversicherungsgesellichart, die bom Berband gegründet werden foll. Die Regierung hat bem Berband mitgeteilt, bag fie nur eine Berficherungsgefellichaft mit Rudverficherung zulassen werde. Ferner macht sie es zur Bedingung, daß ein fester Prämiensan von 60 Pfg., sowie ein einmaliges Eintrittsgeld von 4 Mark pro 1000 Mark Bersicherungssumme eingesührt werbe. stellen sich Rüdversicherung unüberwindliche Schwierigfeiten gegenilber, an benen bas gange Borhaben icheitern tonnte. Die Gefellichaften mitden unter feinen Umitanden eine Rüchversicherung ausnehmen. Es wurde beshalb ein Antrag jum Beichluß erhoben, worin die Regierung wird, den Berband bon einer Midberficherung gu dispensieren. Das Eintrittsgeld, sowie die Pra-miensäge wurden in der von der Regierung geforberten Sohe fast einstimmig gutgeheißen.

Eine längere Debatte rief des weiteren die Haft pflicht versich erung, sowie das Ersholungsbeim herbor. Für letteres Projekt stehen dem Berband erst 18867 Mark zur Berfügung. Es sollen nun Mittel und Wege gesunden werden, um die benötigte Summe für ein Frholungsheim aufzubringen. Bei Punkt "Berschiedenes" stellte Herr Bürgermeister Jung (Barnhalt) namens der rebbautreibenden Bürgermeister seines Bezirks den Antrag, der Verband wolle bei der Großt. Regierung dahin vorstellig werden, das den rebbautreibenden Bewohnern das Holen von Stren in den Staatswaldungen entweder koltensfrei oder zu ermäßigtem Preise erlaubt werde. Dem Antrag wurde seitens der Verbandsleitung eistigste Förderung zugesagt.

Alls Ort zur nächsten Tagung wurde Heidelberg-bestimmt. Schließlich ernattete Bürgermfr. Zum keller-Gottmadingen dem Borsigenden für seine ersolgreiche Tätigkeit den Dank der Bersammlung, worauf der Borsigende mit einem Hoch auf den Großherzog die Tagung gegen 1 Uhr mittags schloß. Anschließend hieran sand im Stadtsgartenrestaurant ein gemeinsames Mittagsessen zu 150 Gedecken statt.

In Lörrach ist die Aufnahme einer städtischen Anleihe im Betrage von 11/4 Mill. Mark beschlossen worden. Das Nathaus daselbst wurde an die Sporfasse um 85 000 M. verfaust. Jum künstigen Nathaus ist das alte Amtsgebände am Marktplat bestimmt, das zu diesem Zweck umgebaut werden soll. Die Trinkwasserversorgung soll den gesteigerten Bedürfnissen angepast und mit einem Rostenauswand von etwa 47 000 M. erweitert werden.

In Boundorf (Schwarzwald) ist die Erstellung eines neuen Schulhauses mit einem kostensanstvande von etwa 160 000 M. und in Verbindung damit die vorübergehende Aufnahme eines Kapitals in diesem Betrage genehmigt worden. Die Bautosten werden größtenteils durch einen außerordentlichen Holzbieb gedeckt werden, denn Boundorf zählt zu den waldreichsten Orten des Schwarzwaldes.

Die größte Waldbesitzerin auf dem Schwarzwald dürste die Stadt Villingen sein, deren 4000 Hettar großer Wald die Freude aller Touristen und Einheimischen ist. Jüngst hat daselbst eine Bersteigerung von Nugholz stattgesunden, bei welcher aus 12600 Fm. 301355 M. (der Anschlag war 298472 M.) erlöst wurden.

BLB

Bas für diese Städte der Wald ift, in far andere Orte die Industrie. So besint beispielsweise die ausblühende Stadt Singen (Amt Konstanz) zwei Fabriken, die Maggi- und Fittingssabrik, die im Jahre 1911 zusammen den schönen Betrag von rund 120 000 M. Umlagen bezahlen. Das meg für den Stadtrechner eine Freude sein, wenn er alle drei Monate von nur 2 Pflichtigen den Betrag von rund 30 000 M. an Umlagen buchen kann.

Nach 38-jähriger Tätigkeit ist in Haningen (Amt Lörrach) Gemeinderechner Ernst Dit in den Ruhestand getreten. Der Gemeinderat verlieh ihm in Anerkennung seiner Berdienste eine Ehrenurkunde.

In Neberlingen ift der stadträtliche Borschlag einen Stadtbaumeister mit einem Gehalt bon 3 bis 4000 Mart anzustellen, abgelehnt worden. Das Amt wird nun, wie bisher, durch einen Architekten im Nebenamt bersehen.

In Gengenbach hat der Bürgerausschuß die Borlage über Erbauung eines Schlachthauses mit einem Apstenauswand von 45 000 M. abgelehnt.

In Plantstadt hat der Gemeinderat beschlofsen, infolge des heuer so massenhaft anftretenden Maitäfers für jede Gartengießkanne voll käfer 30 Pfennig zu bezahlen.

In Königsfeld (Amt Billingen) hat die Gemeinde mit dem Kraftwert Laufenburg einen Bertrag wegen Lieferung elettrischen Stromes abgeichlossen.

In Waltbach (Amt Sädingen) hat der Gemeinderat beschlossen, die Kosten für sämtliche Lehrmittel der Schüler aus der Gemeindekasse zu bestreiten.

In Vonaueschingen war Aussicht vorhanden, daß eine Schweizer Seidenspinnerzi eine große Fabrik sür etwa 1000 Arbeiter einrichtet. Bei den Umstragen nach Arbeitskräften in den Nachbarorten haben sich; aber recht ungünstige Resultate ergeben. Man hat eben auch da dieselbe Kalamität wie die Uhrenindustrie auf dem Schwarzwald: es mangelt allüberall an Arbeitskräften insolge der Land-

In Grenzach (Amt Lörrach) hat der Gemeinderat für den Bau eines neuen Rathauses die Ausschreibung eines Zbeenwettbewerbes unter bad. Architekten beschlossen.

In Schwandorf (Amt Stodach) wurde aus einer Konfursmasse ein dreistöckiges Wohnhaus mit Scheune und Stallung und etwa 44 Luadratmeter Hofraite um den Preis von 390 Mart ohne jegsliche Schuldübernahme verfaust. Kurze Zeit der her wurde ein zweistöckiges Wohnhaus für 200 Mart verfaust. Schwandorf gehört zu den Gemeinden, die bei jeder Bolksählung eine Abnahme der Einwohnerschaft zu verzeichnen haben. (Auch ein Zeichen des wirtsch. Ausschwungs auf dem Lande!)

Wählbarteit zum Bürgermeister und Gemeinderat. Nach den bisher giltig gewesenen Bestimmungen der Gemeindeordnung waren für die Wählbarteit als Bürgermeister geringere Anforderungen gestellt, als für die Wählbarteit zum Gemeinderat. Während die gerichtliche Berurteilung wegen Diebstahls, Unterschlagung, Fälschung oder Betrug Aussichließungsgründe für das Amt eines Gemeinderats waren, war für den Bürgermeister nur vorgeschrieben, daß er unter anderem im Boll-

besits ber Rechtefähigteit und der burgerlichen Ehrenrechte sein muß und nicht im aktiven Mili-tärdienst steht. Bor einiger Zeit hat ein Bezirksrat die Wahl eines zum Bürgermeifter Gewählten für ungültig erflärt, weil er furz borber wegen Urfundenfälichung bestraft worden war, und bon der selbstverständlichen Boraussehung ausging, daß Tatjachen, Die einen Bürger gur Berfebung eines Amtes als Gemeinderat unfähig machen, in gleicher Weise für die Bersehung des Amtes als Burgermeifter mangebend feien. Der Berwaltungege richtehof hat aber das Erfenntnis des Begirfs-rats faffiert, weil nach bem Bortlaut der Wemeindeordnung die Tatfachen, die eine Berjon gur Berschung eines Gemeinderatsamts unfähig machen, nicht auch fur die Beurteilung der Qualifitation als Bürgermeifter maggebend find. Die fen zweifellofen Difftand hat die jetige Saffung der Gemeindeordnung, die mit dem Beginn diefes Jahres in Kraft getreten ift beseitigt; die neue Gemeindeordnung hat eine Ergangungsbestimm= ung erhalten, wonach jum Bürgermeifter oder Bemeinderat nicht wählbar ift, wer in den letten fünf Jahren bor bem Bahltag wegen eines Berbrechens ober Bergebens, bei bem die Aberfennung der bürgerlichen Ehrenrechte guluffig ift, gu einer Freiheitsftrafe verurteilt worden ift.

Ginbruch bei einer Stadtaffe. Bei der Stadt= taffe Eberbach wurde furg bor 1 Uhr ein Einbruch berübt. Der Dieb ftieg durch bas Genfter des Wartezimmers ein, öffnete dann das durch einen Satenberichluß geschlossene Schalterfenfter und froch durch die Schalteröffnung in das Raffenlofal, wo er durch Aufbrechen eines Buttes in Besitz der Reserveschlussel des Raffenschrantes gefich über 2000 Mart an Gilber an, die gu Muszahlungen bereit gelegen waren, und entfam mit seiner Beute. Ein aus Pforzheim her beorderter Polizeihund verfolgte die Spur nach dem Bahn-hofe. Db Aussicht ift, nach diesem Anhaltspuntte den Täter weiter zu berfolgen, tann nicht gefagt werden. Bei einem nächtlichen Einbruch der Dieb fein foldes Blud gehabt, ba die Stadtfaffe ihre Gelder, wenn fie einen erheblichen Betrag erreichen, jeweils abende an die Sparfaffe abführt. Einen Schaden wird übrigens die Stadtgemeinde nicht erleiden, da die Stadtfaffe gegen Einbruchdiebstahl versichert ift.

Literatur.

Soziale Tätigkeit der Stadtgemeinden. Ein Ueberblick über Aufgaben und Leistungen der Stadtverwaltungen in wirtschaftlich-sozialer, gesundheitlicher, geistiger und sittlicher Hinsicht. In Berbindung mit Justzat Karl Trimborn, Stadtberordneter in Köln, von Dr. Otto Thissen. Bierte Auflage (9.—11. Tausend). M. Gladbach 1910, Bolksvereins-Berlag Embh. Preis gebunden 2 Mark, postfrei 2,20 Mark.

In halt: Borwort zur ersten Auflage (1960). Borwort zur vierten Auflage (1940). Einleitung. Erstes Kapitel: Die wirtschaftlich-sozialen Berhältnisse der Gemeindearbeiter und ebramten (die Ge-Gemeinden als Arbeitgeber). Zweites Kapitel: Die wirtschaftlich-sozialen Berhältnisse im allgemeinen. Drittes Kapitel: Bolksgesundheitspflege. Biertes Kapitel: Bildungsfürsorge. 21 Anlagen. Literatur. Sachregister.

Die vorliegende vierte Auflage diefes bewährten Sandbuche der tommunalen Sozialpolitit weift gegenüber den früheren infofern eine Menderung auf, als fie an Stelle einer ziemlich lofen Uneinanderreihung einzelner Mufterbeifpiele jogialer Tatigfeit eine übersichtlichere Darftellung mit befonderer herborhebung der grundfäglichen und wejentlichen Gesichtspunkte treten läßt. Gleichwohl fehlt es dem Buch an solchen Beispielen, sofern sie namentlich neuere Fortschritte darstellen, auch in der neuen Auflage nicht. Was ben Inhalt ber Schrift im einzelnen anbelangt, fo behandelt fie die kommunale Sozialpolitik im engern Sinne, also mit Ausschluß bes Finange und Steuerwesens, der Wirtichafispflege, der Armen- und Waisenfürjorge. Das erfte Kapitel ift den wirtschaftlich-fozialen Berhältnissen der unmittelbar im Gemeindedienst stehenden Personen gewidmet. Neu ist hier der Abschnitt über die Gemeindebeamten. Der zweite behandelt die wirtschaftlich-fozialen Berhältniffe im allgemeinen (Fürforge für Arbeiter und Angestellte, Berbesserung der Arbeitsverhält-nisse, Mittelstandsfürsorge). Im dritten Rapitel sind alle kommunalen Ausgaben auf dem Gebiete ber Wefundheitspflege gufammengefaßt, wobei

ein besonderer aussührlicher Abschnitt den Bestrebungen der Wohnungsresorm eingeräumt ist. Das vierte und letzte Kapitel besatt sich mit der Bildungssürsorge; neu ist hier der Abschnitt über die gestigssittliche Jugendfürsorge. Der Anhang der Schrift enthält eine große Anzahl einschlägiger Ortsstauten, die dem praktischen Kommunalpolitier genug Anhaltspunkte für die Schaffung neuer oder die Ausgestaltung bereits bestehender Einrichtungen bieten. Das Buch verdient es in seiner neuen auch äußerlich geschmackvollen Form, daß sich den vielen Freunden, die es sich seit einem Erscheinen erworden hat, möglichst zahlreiche weitere hinzugesellen mögen.

Brieffasten.

hnen näher bezeichneten Falle durfte ein Gebührenansatz sur Ausstellung eines Leumundszeugnisses ülerhaupt nicht stattsinden. Uedrigens beträgt der Ansatz in den zulässigen Fällen nicht 60, sondern nur 30 Psa. In der alphabetisch-tabellarischen Gebührentabelle (Wandtabelle) sind unter L. "Leumundszeugnisse" drei Fälle genannt, in denen ein Gebührenansatz nicht stattsinden dark. Es ist dies durch Stricke in den Gebührenspalten ansedeutet.

Bekanntmachung.

Bei der Stadtsasse Billingen ist eine Buchhalterstelle auf 1. Juni 1911 oder ebtl. später zu besiehen. Kautionsiähige Bewerber, welche im Gemeinde und Stiftungswesen durchaus erfahren sind, wollen ihre Gesuche unter Anschluß der Zeugnisse und Angabe der Gehaltsansprüche dis 25. d. Mts. anher einreichen.

Billingen, ben 15. Mai 1911.

Gemeinderat.

Dr. Braunagel.

Bülow-Pianino

—≡ sehr gutes Instrument ≡ fast neu ist mit Garantieschein sehr billig abzugeben bei

F. Siering, Mannheim, C. 8 Nr. 8.

Auf Wunsch Franko-Probesendung ohne Kaufverpflichtung. Abbildung frei.

Bülow-Pianinos

Alle Stil- und Holzarten. Bequeme Teilzahlung

Bei Barzahlung höchster Rabatt bis 30 %. Franko-bieierung, 14 Tage Probezeit, 10 Jahre ichriftliche Garantie. Abbildungen und Offert. frei. Tausende Referenzen aus allen Kreisen, beionders aus Amtsrepidentenkreisen.

Fr. Siering, Mannheim C8Nr. 8
hieferani des Verbandes.

Kassenschränke

Stahlpanzerschränke Tresors (Bankgewölbe)

Erstklassige Ausführung

Wilh. Weiss Eabr. f. Kassen Karlsruhe

Gr. Hoflieferant, Lieferant f. Banken, Behörden.

Jur gefälligen Beachtung!

Um Bortoauslagen und Umftändlichkeiten zu vermeiden, wolle man sich in allen auf die Sestellung und den Versand der Zeitschrift sich beziehenden Angelegenheiten an die Seichäftsstelle der Zeitschrift für das Rechnungswesen der Gemeinden zc. in Bonndorf (Schwarzw),

in allen übrigen auf den Inhalt der Zeitschrift sich beziehenden Angelegenheiten aber an die Schriftleitung der Zeitschrift für das Rechnungswesen der Gemeinden etc. in Konflang (Schützenstr. 20) wenden. — An den Berlag in Bonndorf sind auf die Zeitschrift sich beziehende Sendungen nicht zu bewirten.

Berlag nub Redaftion: Der Amtsrevidenten-Berein für bas Großbergogtum Baben, Geichaftsstelle in Bonnborf, Schriftleitung: Amtsrevifor Bunbichun in Konftang. — Drud: Spachholz & Chraih, Boundorf.